

### Steuerliche Absetzbarkeit der Betreuungskosten

Bei einer "24-Stunden-Betreuung" sind dadurch entstehende **Aufwendungen und Kosten** (z.B. Kosten für die Betreuungskraft, Vermittlungskosten, Arzneimittel, Pflegemittel) als "**außergewöhnliche Belastung**" im Folgejahr steuerlich absetzbar. Dabei sind gegebenenfalls bezogene steuerfreie Zuschüsse (Pflegegeld, Förderung der "24-Stunden-Betreuung") abzuziehen.

Die außergewöhnliche Belastung kann dabei von **der betreuten Person** oder von **der alleinverdienenden (Ehe-)Partnerin/dem alleinverdienenden (Ehe-)Partner** in voller Höhe geltend gemacht werden.

Hat die betreute Person ein eigenes Einkommen, sind die Betreuungskosten grundsätzlich von ihr selbst zu tragen. Werden Betreuungskosten von der (Ehe-)Partnerin/dem (Ehe-)Partner gezahlt, kann diese/dieser insoweit eine außergewöhnliche Belastung geltend machen, als sonst das steuerliche Existenzminimum (11.000 Euro jährlich) der betreuten Person belastet wäre.

Auch **weitere Unterhaltsverpflichtete** (z.B. Kinder) können die außergewöhnliche Belastung geltend machen, sofern nicht innerhalb einer zeitlichen Nähe zum Eintritt der Pflegebedürftigkeit (sieben Jahre) von der Pflegebedürftigen/dem Pflegebedürftigen Vermögen unter der Bedingung der späteren Pflege übertragen wurde.

Bis zur Überschreitung des übertragenen Vermögenswertes durch die Summe der übernommenen Zahlungen liegt keine Abzugsfähigkeit vor. Im Fall der Abzugsfähigkeit der Kosten für die Unterhaltsverpflichtete/den Unterhaltsverpflichteten wird jedoch ein Selbstbehalt abgezogen, der sich nach der Einkommenshöhe der Steuerpflichtigen/des Steuerpflichtigen richtet und derzeit zwischen 6 und 12 Prozent liegt. Kann die Steuerpflichtige/der Steuerpflichtige Absetzbeträge, wie Alleinverdiener- oder Alleinerzieherabsetzbetrag bzw. Kinder- oder Unterhaltsabsetzbetrag, in Anspruch nehmen, vermindert sich der Selbstbehalt um jeweils 1 Prozent.

Steht kein Alleinverdienerabsetzbetrag zu, vermindert sich der Selbstbehalt um 1 Prozent, wenn die Einkünfte der (Ehe-)Partnerin/des (Ehe-)Partners weniger als 6.000 Euro im Jahr betragen, die Ehe oder eingetragene Partnerschaft mehr als sechs Monate im Kalenderjahr bestanden hat und die (Ehe-)Partner nicht dauernd getrennt leben.

Steuerlich abzugsfähige Aufwendungen sind insbesondere:

- In Rechnung gestellte Aufwendungen einer Trägerorganisation bei Betreuung durch eine Arbeitnehmerin/einen Arbeitnehmer dieser Organisation (Caritas, Hilfswerk, Volkshilfe usw.)
- Alle Geldaufwendungen (Gehalt, Sozialversicherungs- und Dienstgeberbeiträge) und Sachbezüge aus dem Dienstverhältnis bei Anstellung einer Betreuungskraft
- Alle Zahlungen und Sachbezüge an eine selbständig tätige Betreuungskraft

Die außergewöhnliche Belastung ist durch den Nachweis der **tatsächlich angefallenen Kosten** (z.B. Zahlungsbelege, Rechnungen) im Rahmen der Arbeitnehmerveranlagung bzw. Einkommensteuererklärung geltend zu machen. Belege müssen für allfällige Nachprüfungen durch das zuständige Finanzamt sieben Jahre aufbewahrt werden. Die Zahlungsbelege haben Name und Anschrift der Betreuungskraft, Datum, Zweck und Rechnungsbetrag zu enthalten.

Weitere Informationen über die Zuständigkeiten der Finanzämter finden sich auf [USP.gv.at](http://usp.gv.at).

## Beispiel

Eine betreuungsbedürftige Person mit Pflegestufe 5 erhält im Jahr 2021 Pflegegeld in Höhe von 951 Euro monatlich. Sie wird von zwei selbständigen Betreuerinnen/zwei selbständigen Betreuern, die sich im 14-Tage-Rhythmus abwechseln, betreut.

Die Betreuerinnen/Betreuer erhalten neben einem Honorar von 650 Euro (14 mal jährlich) für 14 Tage auch Kost und Quartier.

Die Kosten für eine Betreuungsperson setzen sich folgendermaßen zusammen:

- Honorar: 14 mal 650 Euro = 9.100 Euro
- Sachbezug der vollen freien Station für einen halben Monat:  
98,10 Euro, jährlich 12 mal 98,10 Euro = 1.177,20 Euro
- Gesamtaufwendungen für die Betreuungsperson jährlich:  
9.100 Euro + 1.177,20 Euro = 10.277,20 Euro

|  |                 |
|--|-----------------|
| Aufwendungen für zwei selbständige Betreuungspersonen (siehe Beispiel)<br>2 mal 10.277,20 Euro | 20.554,40 Euro  |
| abzüglich Pflegegeld (Stufe 5) jährlich  | -11.412,00 Euro |
| abzüglich Förderung für selbständig tätiges Betreuungspersonal jährlich<br>(275 Euro mtl.)     | -3.300,00 Euro  |
| Außergewöhnliche Belastung   | 5.842,40 Euro   |

Der die steuerfreien Zuschüsse übersteigende Betrag in Höhe von 5.842,40 Euro pro Kalenderjahr kann von der betreuten Person oder von der alleinverdienenden Ehepartnerin/vom alleinverdienenden Ehepartner ohne Abzug des Selbstbehaltes als außergewöhnliche Belastung geltend gemacht werden. Zusätzlich können Kosten der Heilbehandlung als außergewöhnliche Belastungen geltend gemacht werden.

Bezieht die zu betreuende Person kein oder ein zu niedriges eigenes Einkommen, kann die Unterhaltsverpflichtete/der Unterhaltsverpflichtete, die/der die Aufwendung trägt, diese als außergewöhnliche Belastung geltend machen. In diesem Fall erfolgt jedoch die Kürzung um den Selbstbehalt.